HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 27 MONTAG, DEN 8. JULI 1996

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 1996	Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen sowie über die einkommensabhängige Einzelförderung nach dem Hamburgischen Landespflegegesetz (Landespflegegesetzverordnung — LPGVO —)	159
25. 6. 1996	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Neustadt S 1	163
26. 6. 1996	Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs	164

Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen sowie über die einkommensabhängige Einzelförderung nach dem Hamburgischen Landespflegegesetz (Landespflegegesetzverordnung — LPGVO —)

Vom 25. Juni 1996

Auf Grund von § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 des Hamburgischen Landespflegegesetzes (HmbLPG) vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen

§ 1
Geförderte Einrichtungen

(1) Als gefördert im Sinne von § 9 und § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1014, 1015), zuletzt geändert am 15. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1824, 1834), in Verbindung mit dem Dritten Abschnitt des Hamburgischen Landespflegegesetzes gilt eine Einrichtung, wenn sie öffentliche Mittel vor beziehungsweise nach Inkrafttreten des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen hat, um die Aufwendungen gemäß § 82 Absatz 2 SGB XI im Rahmen der Investitionsfinanzierung und/oder der laufenden Betriebskosten zu decken.

(2) Wird die Förderung als Darlehen gewährt, gilt die Einrichtung während der Laufzeit des Darlehens als gefördert. Ist die Förderung als Zuschuß oder Zuwendung gewährt worden, gilt die Einrichtung für den Zeitraum der Nutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1, längstens jedoch für 25 Jahre als gefördert.

§ 2
Grundsatz

(1) Soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 SGB XI oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder

sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 SGB XI durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gesondert berechnen.

(2) In der gesonderten Berechnung nach § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen keine Aufwendungen für Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI berücksichtigt werden. Sie sind gegebenenfalls den Entgelten für Zusatzleistungen direkt zuzuordnen.

(3) Die gesondert berechenbaren Aufwendungen sind nach einheitlichen Grundsätzen gleichmäßig auf die Pflegebedürftigen zu verteilen. Die zuständige Behörde muß der gesonderten Berechnung zustimmen. Die Höhe der genehmigten gesondert berechneten Aufwendungen wird nach Abstimmung mit den jeweiligen Verbänden in einer Liste veröffentlicht.

§ 3

Verfahren

(1) Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen nach § 82 Absatz 3 SGB XI wird auf Antrag und prospektiv erteilt. Der Antrag muß in allen Teilen transparent und nachvollziehbar sein. Die Zustimmung kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die hierfür erforderlichen Angaben sind, soweit sie nicht den gemäß Absatz 2 einzureichenden Unterlagen zu entnehmen sind, auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei Veränderungsanträgen sind lediglich die Änderungen gegenüber den der bisherigen Zustimmung zugrunde liegenden Beträgen zu belegen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vordruck zur Ermittlung der gemäß dieser Verordnung gesondert zu berechnenden Aufwendungen;
2. Jahresabschluß mit Anlagen gemäß der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1528);
3. aktuelle Zins- und Tilgungspläne für sämtliche zu berücksichtigenden Darlehen;
4. Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt;
5. Miet- und Pachtverträge.

(3) Eine Erhöhung der gesondert berechenbaren Aufwendungen ist frühestens nach einem Jahr und nur dann zulässig, wenn sich die bisherigen Beträge um mindestens 5 vom Hundert (v.H.) erhöhen. Der Antrag soll der Behörde mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der beantragten Erhöhung vorliegen.

(4) Ermäßigen sich die der Berechnung zugrunde liegenden Aufwendungen um mehr als 5 v.H. gegenüber den der Zustimmung zugrunde liegenden Beträgen, ist die Einrichtung verpflichtet, die Berechnung gegenüber den Pflegebedürftigen unverzüglich zu ermäßigen und dies der zuständigen Behörde mitzuteilen; einer Zustimmung hierzu bedarf es nicht. Kommt die Einrichtung dieser Verpflichtung nicht nach, hat sie den Pflegebedürftigen die zuviel in Rechnung gestellten Beträge zu erstatten.

§ 4

Höhe der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen für Wohnpflegeeinrichtungen

(1) In der gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen für Wohnpflegeeinrichtungen sind in der Regel nur diejenigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen zu berücksichtigen, die unterhalb des in Absatz 2 festgesetzten Kostenrichtwertes liegen.

(2) Der Kostenrichtwert beträgt 180 000 DM pro Platz. Er wird jährlich um den vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach § 85 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 3845), zuletzt geändert am 15. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1824, 1832), bekanntgegebenen Baukostenindex fortgeschrieben.

(3) Der Kostenrichtwert beinhaltet die Mehrwertsteuer und umfaßt auch die Kosten der Erstausstattung mit Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen. In dem Kostenrichtwert nicht enthalten sind die Grundstücks- und Erschließungskosten sowie besondere Kosten, die durch außergewöhnliche Bedingungen des Grundstücks, durch besondere Umstände des Projektes oder durch Forderungen außerhalb der Zweckbestimmung des Bauwerks verursacht werden. Wird der Kostenrichtwert überschritten, weil besondere Kosten im Sinne von Satz 2 anfallen, kann im Einzelfall einer Überschreitung des Kostenrichtwertes zugestimmt werden.

§ 5

Ermittlung der gesondert zu berechnenden Aufwendungen

(1) Zu den gesondert berechenbaren Aufwendungen gemäß § 2 gehören:

1. Abschreibungen auf betriebsnotwendige Gebäude, technische Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen; Berechnungsgrundlage sind die im Anlagennachweis des Jahresabschlusses ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, soweit sie den Kostenrichtwert gemäß § 4 Absatz 2 nicht überschreiten. Bei Überschreitungen ist der Kostenrichtwert anzusetzen, sofern keine Ausnahmetatbestände im Sinne des § 4 Absatz 3 vorliegen. Dabei ist von folgender Kostenverteilung auszugehen:
   a) Bauten und Außenanlagen: ..... 75,0 v.H.
   b) Technische Anlagen: ..... 17,5 v.H.
   c) Einrichtungen und Ausstattungen: ..... 7,5 v.H..

   Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um öffentliche Investitionszuschüsse zu reduzieren. Die Abschreibungen sind mit gleichen Beträgen wie folgt über die gesamte Nutzungsdauer zu verteilen:
   d) Bauten und Außenanlagen auf mindestens 50 Jahre,
   e) Technische Anlagen auf mindestens 25 Jahre,
   f) Einrichtungen und Ausstattungen auf mindestens 10 Jahre,
   g) Kraftfahrzeuge auf mindestens 5 Jahre.
2. Fremdkapitalaufwand;

   Für Fremdkapital sind die tatsächlich gezahlten Zinsen bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der Aufnahme beziehungsweise der Verlängerung des Kredites jeweils marktüblichen Zinssatzes zu berücksichtigen. Bisher im Pflegesatz enthaltene Darlehen sind weiterhin zu berücksichtigen. Die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Förderung abgestimmten Finanzierungen bleiben verbindlich. Der Kostenrichtwert gemäß § 4 Absatz 2 ist zu beachten.
3. Eigenkapitalzinsen;

   Übersteigt der Eigenkapitaleinsatz 15 v.H. der zu berücksichtigenden Gesamtkosten, kann das zusätzlich eingesetzte Eigenkapital mit bis zu 4 v.H. verzinst werden.

4. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter;

   Die Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen werden pauschal berücksichtigt. Berechnungsgrundlage sind die im Anlagennachweis des Jahresabschlusses ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, soweit sie den Kostenrichtwert gemäß § 4 Absatz 2 nicht überschreiten. Auf dieser Basis können bis zu 1,0 v.H., bei über 25 Jahre alten Gebäuden bis zu 1,3 v.H. berechnet werden.

5. Mieten und Pachten;

   Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 SGB XI können bis zur Höhe der ortsüblichen Miete für vergleichbaren nicht preisgebundenen Wohnraum gesondert berechnet werden. Grundsätzlich gilt, daß zur Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Miet- und Pachtaufwendungen zuzüglich der gegebenenfalls zu berücksichtigenden anteiligen Aufwendungen gemäß den Nummern 1 bis 4 die gesondert zu berechnenden Aufwendungen einer selbsterstellten Einrichtung nicht überschreiten dürfen.

6. Zuschuß zu den laufenden Investitionsaufwendungen;

   Von den gemäß den Nummern 1 bis 5 ermittelten gesondert berechenbaren Aufwendungen sind gewährte Aufwendungszuschüsse abzusetzen.

(2) Die Summe der gemäß Absatz 1 gesondert zu berechnenden Aufwendungen wird gleichmäßig auf die Plätze der Einrichtung verteilt. Dabei ist von einer Auslastung von 98 v.H. auszugehen.

(3) Der gemäß Absatz 2 berechnete Betrag stellt das höchstens gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI in Rechnung zu stellende Entgelt dar. Es kann unabhängig davon, ob ein Platz von einem stationär oder ambulant pflegebedürftigen Bewohner in Anspruch genommen wird, in Rechnung gestellt werden.

§ 6
Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen für Einrichtungen der ambulanten Pflege, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

(1) Die Ermittlung der gesondert berechenbaren Aufwendungen ist für die Kurzzeitpflege entsprechend den §§ 1 bis 5 und mit folgenden Änderungen für die Tages- und Nachtpflege durchzuführen:

1. Der Kostenrichtwert beträgt 60 000 DM pro Platz.
2. Bei mindestens 252 Betriebstagen pro Jahr ist von einer Auslastung von 90 v.H. auszugehen.

(2) In der ambulanten Pflege gilt als Richtwert für die Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen maximal 5 v.H. des Vorjahresumsatzes aus den Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI. Die Ermittlung der gesondert berechenbaren Aufwendungen ist entsprechend den §§ 1 bis 5 durchzuführen und der tägliche Betrag ist auf die Pflegebedürftigen unabhängig von den Pflegestufen gleichmäßig aufzuteilen. Hierfür ist die durchschnittliche Anzahl der Pflegebedürftigen pro Tag des Vorjahres heranzuziehen. Der Betrag kann maximal einmal pro Einsatztag in Rechnung gestellt werden.

§ 7
Übergangsregelung

(1) Träger von Pflegeeinrichtungen, die vor dem 1. Juli 1996 mit dem Sozialhilfeträger eine Vergütung ihrer Leistung gemäß § 93 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 647, 2975), zuletzt geändert am 21. August 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1050, 1056), vereinbart haben, dürfen nur die in diesen Vereinbarungen enthaltenen Anteile für Aufwendungen im Sinne des § 82 Absatz 3 SGB XI bis zum 31. Dezember 1997 gesondert berechnen.

(2) Die Regelungen des § 3 Absätze 3 und 4 gelten auch für die Übergangsregelung.

(3) Bei Veränderungen, insbesondere nach der Durchführung von geförderten Baumaßnahmen, erfolgt die Neuberechnung nach den Grundsätzen dieser Rechtsverordnung.

(4) Für die Dauer gesetzlicher Übergangsregelungen für die Vergütung vollstationärer Pflege können abweichend von den Regelungen dieser Rechtsverordnung höchstens die in den weitergeltenden, vereinbarten oder festgesetzten Heimentgelten enthaltenen, nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Investitionskostenanteile als gesondert berechenbare Aufwendungen im Sinne des § 82 Absatz 3 SGB XI geltend gemacht werden.

Zweiter Abschnitt
Einkommensabhängige Einzelförderung

§ 8
Ziel der Förderung

Durch die Gewährung eines Zuschusses nach § 12 HmbLPG soll erreicht werden, daß die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ausschließlich wegen der gesondert berechneten Aufwendungen nach § 82 Absatz 3 SGB XI in Verbindung mit den Vorschriften des Hamburgischen Landespflegegesetzes vermieden wird.

§ 9
Berechtigter Personenkreis

Eine einkommensabhängige Einzelförderung wird Pflegebedürftigen gewährt, die in einer von den Pflegekassen gemäß § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtung wohnen, dort im Sinne des § 43 SGB XI beziehungsweise § 68 BSHG vollstationär gepflegt und ganztägig versorgt werden und aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht in der Lage sind, die von der Einrichtung in Rechnung gestellten Aufwendungen nach § 82 Absätze 3 und 4 SGB XI aufzubringen, so daß eine Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers der Freien und Hansestadt Hamburg gegeben wäre.

§ 10
Gesondert berechenbare Aufwendungen

(1) Den Pflegebedürftigen nach § 82 Absatz 3 SGB XI in Rechnung gestellte Aufwendungen werden im Rahmen des § 12 HmbLPG nur gefördert, soweit die zuständige Behörde nach Maßgabe dieser Verordnung dieser Berechnung zugestimmt hat.

(2) Soweit Einrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, den Pflegebedürftigen entsprechende Aufwendungen in Rechnung stellen, können diese nach § 12 HmbLPG nur gefördert werden, wenn die gesonderte Berechnung zuvor der zuständigen Behörde gemäß § 82 Absatz 4 SGB XI mitgeteilt wurde und Ermittlung sowie Höhe der Aufwendungen den Grundsätzen dieser Rechtsverordnung entsprechen. Anderenfalls ist eine einkommensabhängige Einzelförderung im Regelfall ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Aufwendungen insgesamt über den sich unter Einbeziehung

öffentlicher Förderung ergebenden Aufwendungen liegen. Die zuständige Behörde gibt jährlich Höchstbeträge bekannt.

§ 11

Berechnung der individuellen Einzelförderung

(1) Der Zuschuß nach § 12 HmbLPG wird, soweit nicht gemäß Absatz 2 Vermögen einzusetzen ist, ermittelt, indem zunächst die Beträge

1. der Pflegevergütung nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 SGB XI beziehungsweise eines allgemeinen Vergütungssatzes für Heimbewohner, die pflegerischen Hilfebedarf haben, aber nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht als pflegebedürftig anerkannt werden,
2. des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung nach § 82 Absatz 1 Nummer 2 SGB XI,
3. des Barbetrages/zusätzlichen Barbetrages nach § 21 Absatz 3 BSHG

ermittelt und dem gemäß Absatz 2 einzusetzenden Einkommen gegenübergestellt werden.

(2) Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Hiervon abweichend bleiben Unterhaltsansprüche nach § 91 BSHG unberücksichtigt. Die Förderung nach § 12 HmbLPG darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des in § 88 Absatz 2 Nummern 1 bis 7 BSHG genannten Vermögens. Barbeträge (Barvermögen) oder sonstiger Geldwert im Sinne des § 88 Absatz 2 Nummer 8 BSHG sind bis zu einer Höhe des Dreifachen der geltenden Vermögensfreigrenze gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erster Halbsatz der Verordnung zur Durchführung des § 88 Absatz 2 Nummer 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 mit der Änderung vom 23. Oktober 1991 (Bundesgesetzblatt 1988 I Seite 150, 1991 I Seite 2037) freizulassen.

(3) Übersteigt das einzusetzende Einkommen gemäß Absatz 2 den nach Absatz 1 ermittelten Bedarf, ist das übersteigende Einkommen für die Aufwendungen gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI einzusetzen. Für nicht gedeckte Kosten ist ein Zuschuß nach § 12 HmbLPG zu gewähren. Die Höhe des Zuschusses ist begrenzt auf die nach den Grundsätzen dieser Verordnung festgestellten Aufwendungen.

(4) Bei Pflegebedürftigen, die Zuschüsse nach den Vorschriften anderer Länder zu den Aufwendungen gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI erhalten, wird der Zuschuß nach § 12 HmbLPG entsprechend gemindert.

§ 12

Verfahren

(1) Einkommensabhängige Einzelförderung nach den §§ 8 bis 11 wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Pflegebedürftigen beim Träger der Sozialhilfe zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Bei Anträgen auf einkommensabhängige Einzelförderung führt die zuständige Stelle die notwendige Einkommens- und Vermögensermittlung durch. Die Antragsteller sind verpflichtet, der zuständigen Stelle Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben und Änderungen mitzuteilen. Die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 3015), zuletzt geändert am 15. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1809, 1811), gelten entsprechend.

(3) Einkommensabhängige Einzelförderung wird ab dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 gewährt, sofern der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung der Einrichtung beim Heimbewohner gestellt wird, im übrigen ab Antragsmonat. Über die Bewilligung erhält der Pflegebedürftige einen Bescheid.

Dritter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Der Erste Abschnitt dieser Verordnung in seinen ausschließlich vollstationäre Pflegeeinrichtungen betreffenden Teilen sowie der Zweite Abschnitt treten mit Inkrafttreten des § 43 SGB XI in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Juni 1996.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Neustadt S 1

Vom 25. Juni 1996

Auf Grund von § 162 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 228), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Neustadt S 1 vom 2. September 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Juni 1996.

Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Vom 26. Juni 1996

Auf Grund von § 126 Absatz 1 Satz 1 und § 141 Absatz 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1115), zuletzt geändert am 6. Juni 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 778, 779), in Verbindung mit § 67 Satz 2, § 81 Absatz 2 Satz 3 und § 93 Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 115) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Grundbuchbereich vom 21. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) wird verordnet:

§ 1
Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Bei den Grundbuchämtern der Amtsgerichte sind die Grundbücher in maschineller Form als automatisierte Datei zu führen. Die einzelnen maschinell geführten Grundbücher treten mit ihrer Freigabe (§ 128 der Grundbuchordnung) an die Stelle der bisher in Papierform geführten Grundbücher.

§ 2
Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs

(1) Das maschinell geführte Grundbuch soll durch Umstellung angelegt werden.

(2) Die Anlegung und Freigabe des maschinell geführten Grundbuchs nach § 128 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung wird der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen, soweit die Anlegung durch Umstellung erfolgt.

§ 3
Abrufverfahren

Soweit keine Verwaltungsvereinbarung nach § 81 Absatz 1 erster Halbsatz der Grundbuchverfügung zu schließen ist, wird die Befugnis zur Gewährung des Abrufs von Daten im automatisierten Verfahren nach § 133 der Grundbuchordnung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg übertragen.

§ 4
Ersatzgrundbuch

(1) Ein Ersatzgrundbuch in Papierform soll angelegt werden, wenn die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch länger als einen Monat nicht erfolgen kann.

(2) Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch nach § 141 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung ist die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften nicht notwendig. Die aus dem Ersatzgrundbuch in das maschinell geführte Grundbuch übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk abzuschließen: „Aus dem Ersatzgrundbuch übernommen und freigegeben am/zum . . .". Das Ersatzgrundbuch ist zu schließen. In der Aufschrift ist folgender Schließungsvermerk einzutragen: „Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Grundbuchs geschlossen am/zum . . .". § 70 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchverfügung gilt entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Hamburg, den 26. Juni 1996.

Die Justizbehörde

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.